

Bildungsgesetz

Nachtrag vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 16. März 2006¹ wird wie folgt geändert:

Überschrift vor Art. 76

C. Sonderpädagogische Massnahmen im Bereich der Sonderschulung

Art. 76 Grundsatz

~~⁴ Kinder und Jugendliche mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen, die im Rahmen der Volksschule nicht durch Förderangebote gemäss Art. 73 und 74 dieses Gesetzes abgedeckt werden können, haben für die Dauer der Schulpflicht Anspruch auf eine ihrer Bildungsfähigkeit entsprechende Sonderschulung.~~

~~² Die Sonderschulung kann in begründeten Fällen in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung bis zum 20. Altersjahr verlängert werden.~~

~~³ Die Sonderschulung erfolgt in öffentlichen oder privaten IV-anerkannten Institutionen.~~

~~⁴ In Ausnahmefällen kann die Sonderschulung als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Volksschule erfolgen. Ausnahmen bewilligt der Kanton.~~

¹ Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen im Bereich der Sonderschulung:

a. vor der Einschulung, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können;

b. während der obligatorischen Schulzeit, wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht bzw. nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

² Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

Signatur 3894

P.S.: *Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Bildungsgesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.*

Art. 77 *Verfahren*

~~¹Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter wird das Erfordernis einer Sonderschulung von den Erziehungsberechtigten, der Lehrperson und der Schulleitung unter Einbezug einer schulpsychologischen Stellungnahme gemeinsam festgestellt. Kann keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Einwohnergemeinde.~~

~~²Über Beschwerden gegen den Entscheid über eine Zuweisung entscheidet der Kanton unter Beizug einer externen ärztlichen oder psychologischen Fachperson.~~

Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Ausführungsbestimmungen. In den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen im Bereich der Sonderschulung sind alle Beteiligten, einschliesslich die Erziehungsberechtigten, mit einzubeziehen.

Art. 79 *Kostentragung*

Die Kostentragung der sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung regelt der Kantonsrat, ~~gestützt auf die Vorschriften über die Invalidenversicherung,~~ durch Verordnung.

Art. 125 Abs. 3 Bst. i

³ Dem Schulrat obliegt:

- i. Aufgehoben
~~der Entscheid über die Sonderschulung gemäss Art. 77 Abs. 1 dieses Gesetzes.~~

II.

Dieser Nachtrag tritt gemeinsam mit der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Behindertenförderung am 1. Januar 2011 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 410.1